

fungsmäßige Zustimmung gegeben; wir befanden uns indessen damals überwältigenden Thatsachen gegenüber, die wir ebenso wenig hervorgerufen hatten, als wir im Stande waren, uns ihren Consequenzen zu entziehen. Heute aber sind wir in einer anderen Lage; heute handelt es sich um eine reine innere sächsische Angelegenheit, rücksichtlich deren weder die Souveränität der Krone, noch die Selbständigkeit des durch die Ständeversammlung vertretenen Landes einer Beschränkung unterliegt. Wir haben lediglich nach Pflicht, Gewissen und unserer innersten Ueberzeugung zu entscheiden. Um so schwerer wiegt aber die Verantwortung, die Jeder von uns zu tragen hat. Es ist oft schon geäußert worden, daß noch niemals ein Wahlgesetz geschaffen worden sei, welches alle Parteien versöhnt und alle Erwartungen befriedigt hätte. Die menschliche Unvollkommenheit, welche hienieden nun einmal allen Dingen angehört, ist speciell das Erbtheil der Wahlgesetze. Um so mehr hat es mir seiner Zeit zur Befriedigung gereicht, bei einer anderen Gelegenheit in diesem Saale den ursprünglichen Entwurf als einen im Ganzen den Interessen des Landes entsprechenden bezeichnen zu können. Der Wegfall des Ständepincips in der Zweiten Kammer, der Wegfall des Bezirkszwanges, der Stellvertretung, des indirecten Wahlsystems sind entschiedene Verbesserungen, während andererseits der Entwurf nicht die leitenden Principien verließ, auf denen unsere Landesvertretung beruht und denen wir zum nicht geringeren Theile die Fortschritte ohnegleichen zu danken haben, die Wohlstand und Bildung in unserem Vaterlande seit dem Jahre 1831 gemacht haben. Zu diesen leitenden Principien rechne ich die dem staatlichen Interesse, sowie dem Grundsatz der historischen Berechtigung entsprechende Zusammensetzung der Ersten Kammer, ferner die Trennung von Stadt und Land in der Zweiten Kammer und endlich die Beschränkung des Wahlrechtes auf die Klassen, von denen ein Interesse und Verständniß für die allgemeinen Landesangelegenheiten erwartet werden darf. Anders lautet mein Urtheil über die Modificationen, die der Entwurf in der Zweiten Kammer erfahren hat, denen die königl. Staatsregierung ihre Zustimmung geben zu können glaubte und die uns heute durch den Herrn Referenten und den Herrn Bürgermeister Hennig zur Annahme empfohlen werden. So gern ich bereit gewesen wäre, mich pure für die Regierungsvorlage zu erklären, so ernste Bedenken hege ich gegen den amendirten Entwurf.

In der Hauptsache beziehe ich mich auf das Sondergutachten des Herrn Professors Dr. Heinze, dessen Ansichten ich fast vollständig theile. Ich beginne mit den Abänderungen, die man für die Erste Kammer in Aussicht genommen hat, und ich glaube, ich urtheile nicht zu hart, wenn ich sage: es ist dies eine ganz improvisirte Reform; denn mit Ausnahme des geehrten Abgeordneten, der vor einigen Monaten in der Zweiten Kammer die diesfällige

Initiative ergriff, hat wohl vor Fertigung des jenseitigen Berichts Niemand an eine Umgestaltung dieser Kammer gedacht. Natürlich spreche ich nicht von Denen, deren stetes *ceterum censeo* in der Beseitigung der Ersten Kammer besteht. Ich beklage von vornherein, daß man unsere Kammer nicht intact gelassen hat. Ueberall, meine Herren, wo Erste Kammern bestehen, repräsentiren sie das Princip der Stabilität und Continuität, und zwar in ihren Elementen, Personen, Ansichten und Grundsätzen. Ich will nicht von England reden und ich will nicht einmal von Oesterreich und Preußen sprechen, indem diese Staaten einmal ungleich größer, dann aber auch weit jünger im constitutionellen Leben, als unser engeres Vaterland sind. Aber ich glaube auf das Beispiel der süddeutschen Mittelstaaten verweisen zu sollen. Meine Herren! Dort hat man im Jahre 1848 gerade so nivellirt, wie hier; gleichwohl hat man dort nicht daran gedacht, die nöthig gewordenen Verfassungsänderungen auf die Ersten Kammern zu erstrecken. Es gehört dies so zu sagen zum ABC des Constitutionalismus. Der Herr Professor Dr. Heinze hat dieselben Gedanken in seinem Separatvotum weiter ausgeführt, während der Bericht über diese Seite der Sache schweigt. Dagegen citirt letzterer Worte des verewigten Dr. Großmann in Bezug auf die Aufgabe der Ersten Kammer in Sachsen, denen ich nur vollständig beistimmen kann. Damit wir aber, meine Herren, den danach an uns gestellten Anforderungen entsprechen können, damit wir im Stande sind, gegenüber der Interessenvertretung in der Zweiten Kammer die dortigen Gegensätze zu vermitteln und zu versöhnen, muß in dieser Kammer Alles repräsentirt sein, was irgendwie von Ansehen und Bedeutung im Lande hervorragt, sei es als Einzeleristenz, sei es als kleiner Kreis, sei es als Institution, und ebenso müssen alle die Glieder des Staatslebens ausgeschlossen sein, die nicht in der Lage sind, ein persönliches Gewicht in die Waagschale zu legen. Ich habe stets die Zusammensetzung dieser Kammer für eine der glücklichsten Combinationen gehalten, indem die Verfassung neben der Vertretung des königlichen Hauses, der Kirche, der Universität, der großen städtischen Gemeinwesen und einzelner exceptioneller Existenzen den Schwerpunkt in die Klasse der großen Rittergutsbesitzer gelegt hat. Diese haben die zusammenliegenden Complexe in Händen; sie haben einen festeren Zusammenhalt unter sich, als irgend eine andere Klasse der Bevölkerung. Sie sind in die Geschichte des Landes verflochten und haben ihre eigenen Traditionen und Auffassungen, und dies ist es, was die sittliche Kraft eines Landes ausmacht. Der Herr Professor Dr. Heinze sagt in seinem Gutachten, daß die früheren Feudalstände sich Jahrhunderte lange Verdienste um Land und Fürst erworben haben. Ich bin der Meinung, daß, solange die Nachfolger derselben den Grundbesitz in der Ersten Kammer vertreten, jene Erbschaft verdienstvoller Vergangenheit